

SATZUNG STUTTGARTER JUNXX e.V.



§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein ist eine Vereinigung von VfB Stuttgart-Fans und führt den Namen **STUTTGARTER JUNXX**.

(2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e. V."

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, der Gewalt, dem Rassismus und der Diskriminierung von Minderheiten im Fußball entgegenzuwirken. Fußballanhänger und –verantwortliche sollen dazu bewegt werden, sich über der Problematik hinaus auch ihres Verhaltens bewusst zu werden und so zu einem verantwortungsvolleren Handeln zu gelangen.

Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit soll das Verständnis und die Akzeptanz der Fußballanhänger untereinander fördern und Spannungen vorbeugen. Der Verein unterstützt den VfB Stuttgart 1893 e. V. in seiner Arbeit zur Betreuung und Integration gesellschaftlicher Randgruppen. Darüber hinaus bekennen sich der Verein und seine Mitglieder zum Gewaltverzicht und zur Fairness im Sport.

Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die STUTTGARTER JUNXX

- darauf aufmerksam machen, dass Homosexualität und Fußball keinen Widerspruch darstellen. Dieses soll durch unsere Präsenz als schwul-lesbischer VfB-Fanclub deutlich gemacht werden.
- für ein gleichberechtigtes Miteinander von Menschen - jederzeit und überall - eintreten. Dabei richtet sich der Verein gegen jedwede Form von Diskriminierung, insbesondere die, die auf Grund der sexuellen Orientierung erfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung, in der sich der/die Antragsteller/-in zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Es bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter, wenn der Aufnahmewillige nicht voll geschäftsfähig ist.

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss mehrheitlich erfolgen. Der Eintritt wird mit einer Aufnahmebestätigung wirksam.

(4) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

(5) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung erforderlich.

(6) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds.

(7) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

(2) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand sowie
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstands aus dem Verein.

(5) Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

(6) Zum Gesamtvorstand (zur Vorstandschaft) gehören

- der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 7 Abs. 1,
- der/die Leiter/in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- bis zu vier Beisitzer.

§ 8 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 3000 € hinaus, insbesondere auch für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 7 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- mindestens einmal im Geschäftsjahr,
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung per E-Mail oder

per Brief. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen.

(3) Anträge der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins,
- die Vorstandswahlen sowie für die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüfer sowie
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse über die Fusion des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der die Versammlung leitet und einen Protokollführer, der über den Verlauf der Versammlung und die getroffenen Beschlüsse Protokoll führt.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der eingetragenen Mitglieder. Stimmberechtigt zur Auflösung des Vereins sind jedoch nur

solche Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr (365 Tage) angehören. Dies gilt nicht für die Abstimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen nach Begleichung aller offenen Verbindlichkeiten zur Hälfte an den VfB Stuttgart 1893 e. V. mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendfußballs zu verwenden. Die andere Hälfte des Vereinsvermögens fällt an die AIDS-Hilfe Stuttgart e. V.

§ 13 Geltungsdauer der Satzung

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 28. Oktober 2006 und ist unbefristet gültig.

Stuttgart, 19. Mai 2007